

Zustimmung im Einzelfall für Bauprodukte und Bausätze und vorhabenbezogene Bauartgenehmigung für Bauarten

(Merkblatt ZiE/vBg - Fassung 25.05.2021)



Inhaltsverzeichnis

| | | |
|---|--|---|
| 1 | Allgemeines | 2 |
| 2 | Wann ist eine Zustimmung oder eine Bauartgenehmigung erforderlich? | 2 |
| 3 | An wen ist der Antrag zu richten und was ist anzugeben? | 3 |
| 4 | Welche Unterlagen sind dem Antrag beizufügen? | 3 |
| 5 | Sind Versuche und Gutachten erforderlich? | 4 |
| 6 | Bautechnische Prüfung | 4 |
| 7 | Mit welcher Gebühr ist zu rechnen? | 4 |
| 8 | Hinweise zum Ablauf und zum Datenschutz | 5 |

1 Allgemeines

Dieses Merkblatt informiert über die Verfahren und die erforderlichen Unterlagen zur Erlangung einer Zustimmung im Einzelfall gemäß § 20 oder einer vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung gemäß § 16 a Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO). Zu den einzelnen Fachgebieten Brandschutz, Glasbau, Haustechnik etc. stehen auf unserer [Homepage \(www.bautechnik-bw.de\)](http://www.bautechnik-bw.de) weitere Merkblätter mit ergänzenden Fachinformationen zu Verfügung.

2 Wann ist eine Zustimmung oder eine Bauartgenehmigung erforderlich?

Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) unterscheidet in den §§ 16a, 16b und 16c zwischen Bauprodukten (Bausätzen) und Bauarten. Bauprodukte oder Bauarten dürfen nur dann verwendet, wenn es für sie Technische Baubestimmungen gibt (bekannt gemacht in der „Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen – VwW TB“) und sie von den Technischen Baubestimmungen nicht wesentlich abweichen oder wenn es für sie allgemein anerkannte Regeln der Technik gibt. Bauprodukte und Bauarten, die von den Technischen Baubestimmungen wesentlich abweichen oder für die es keine allgemein anerkannten Regeln der Technik gibt, benötigen (im Falle der Bauprodukte) entweder eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder eine **Zustimmung im Einzelfall** oder (im Falle einer Bauart) eine allgemeine oder eine **vorhabenbezogene Bauartgenehmigung**. In manchen Fällen genügt auch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis. Außerdem dürfen auch Bauprodukte oder Bausätze verwendet werden, die die CE-Kennzeichnung tragen, wenn die darin erklärten Leistungen den aufgrund der LBO gestellten Anforderungen entsprechen.

3 An wen ist der Antrag zu richten und was ist anzugeben?

Das Umweltministerium Baden-Württemberg hat die Befugnisse für Entscheidungen über Zustimmungen im Einzelfall bzw. vorhabenbezogene Bauartgenehmigung in Baden-Württemberg dem Regierungspräsidium Tübingen - Landesstelle für Bautechnik - übertragen.

Die Verfahren können mit einem formlosen Antrag bei der

Landesstelle für Bautechnik
Konrad-Adenauer-Straße 20
72072 Tübingen

beantragt werden, dabei sind folgende Informationen anzugeben:

- Antragsgegenstand (Bauprodukt bzw. Bauart),
- Bauvorhaben (Ort, Straße/Flurstück),
- Antragsteller (im Regelfall ein am Bau Beteiligter; der Antragsteller ist Empfänger des Zustimmungsbescheids und Gebührensschuldner),
- Bauherr,
- zuständige Baurechtsbehörde,
- ggf. Aufsteller der Standsicherheitsnachweise oder prüfende Stelle (Prüfamt oder Prüfingenieur für Bautechnik), jeweils mit Anschrift.

Zur Vereinfachung können Sie Ihren Antrag online stellen und auch Ihre Unterlagen elektronisch hochladen (siehe [Onlineantrag auf Zustimmung /Bauartgenehmigung](#)). Wir werden Ihnen den Eingang des Antrags umgehend bestätigen.

4 Welche Unterlagen sind dem Antrag beizufügen?

Alle Unterlagen werden nur in einfacher Ausfertigung benötigt.

4.1 Beschreibung des Antragsgegenstandes

Der Antragsgegenstand (Bauprodukt bzw. Bauart) und seine Abweichungen von den Technischen Baubestimmungen, Zulassungen, Bauartgenehmigungen oder Prüfzeugnissen sind zu beschreiben.

4.2 Bautechnische Unterlagen

Zu den bautechnischen Unterlagen gehören Übersichtspläne, Detail- und Werkpläne, Bau- und Nutzungsbeschreibungen sowie relevante Angaben zur Bauausführung, soweit sie nicht aus den Nachweisen und Zeichnungen hervorgehen.

4.3 Bautechnische Nachweise

Insbesondere bei Bauarten sind die erforderlichen bautechnischen Nachweise (Nachweise zur Standsicherheit, zum Brandschutz, zum Schallschutz, zum Wärmeschutz und zur Gebrauchstauglichkeit) beizufügen.

5 Sind Versuche und Gutachten erforderlich?

5.1 Versuchsberichte

Sind zum Nachweis der Verwendbarkeit des Antragsgegenstandes Versuche erforderlich, so sind die Auswahl der Prüfstelle und das Versuchsprogramm vorab mit der Landesstelle abzustimmen. Es empfiehlt sich eine frühzeitige Kontaktaufnahme.

5.2 Gutachtliche Stellungnahme

Ist zur Beurteilung der Verwendbarkeit eine gutachtliche Stellungnahme erforderlich, so ist vor der Benennung des Sachverständigen das Einverständnis der Landesstelle einzuholen.

6 Bautechnische Prüfung

Die Zustimmung im Einzelfall oder die vorhabenbezogene Bauartgenehmigung ersetzt nicht die bautechnische Prüfung. Sie legt vielmehr die besonderen Bedingungen fest, die bei der im Regelfall erforderlichen Prüfung zu beachten sind.

7 Mit welcher Gebühr ist zu rechnen?

Für die Entscheidung über den Antrag auf Zustimmung im Einzelfall oder die vorhabenbezogene Bauartgenehmigung wird gem. §§ 3 bis 7 Landesgebührengesetz (LGebG) in Verbindung mit der Gebührenverordnung (GebVO UM) des Umweltministeriums eine Gebühr zwischen 150 € und 7.500 € festgesetzt. Die Gebühr wird bemessen nach dem Verwaltungsaufwand, der Bedeutung des Antragsgegenstandes und dem wirtschaftlichen und sonstigen Interesse des Antragstellers. Gebührenschuldner ist der Antragsteller.

8 Hinweise zum Ablauf und zum Datenschutz

Die Landesstelle empfiehlt, das Verfahren bereits in einem frühen Planungsstadium durch einen formlosen Antrag einzuleiten, damit die erforderlichen Unterlagen rechtzeitig erstellt und vorgelegt werden können.

Die Zustimmung im Einzelfall bzw. vorhabenbezogene Bauartgenehmigung ist der Verwendbarkeitsnachweis für Ihren Antragsgegenstand. Das Original des Zustimmungsbescheids wird dem Antragsteller zusammen mit dem Gebührenbescheid per Briefpost zugestellt. Neben dem Antragsteller erhalten in der Regel folgende Stellen eine Abschrift des Zustimmungsbescheids: die zuständige untere Baurechtsbehörde und der von ihr beauftragte Prüferingenieur für Bautechnik sowie das Umweltministerium Baden-Württemberg als oberste Baurechtsbehörde und in Einzelfällen das Deutsche Institut für Bautechnik. Diese Abschriften werden als Anlage per E-Mail an die genannten Adressaten versandt. Sollte der Antragsteller mit diesem elektronischen Versand nicht einverstanden sein, so hat er rechtzeitig vor Erteilung des Zustimmungsbescheids zu widersprechen. Die fachliche Entscheidung über den Antragsgegenstand wird hierdurch nicht beeinflusst.

Glossar

| | |
|--------|--|
| abZ | Allgemeine baurechtliche Zulassung |
| abP | Allgemeines baurechtliches Prüfzeugnis |
| aBg | Allgemeine Bauartgenehmigung |
| DIBt | Deutsches Institut für Bautechnik, Berlin |
| GebVO | Gebührenverordnung |
| LBO | Landesbauordnung |
| LGebG | Landesgebührengesetz |
| LfB | Landesstelle für Bautechnik |
| vBg | Vorhabenbezogene Bauartgenehmigung |
| VwV TB | Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen |

Impressum

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN
LANDESSTELLE FÜR BAUTECHNIK
Konrad-Adenauer-Str. 20
72072 Tübingen

Telefon 07071 757-0
Telefax 07071 757-3190
E-Mail lfb@rpt.bwl.de
www.bautechnik-bw.de